

# RS Vwgh 2002/3/20 2002/09/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.03.2002

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

VStG §51a Abs1;

## Rechtssatz

Ausführungen betreffend die Rechtmäßigkeit der Abweisung eines Verfahrenshilfeantrages durch den unabhängigen Verwaltungssenat in einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem AuslBG, weil der unabhängige Verwaltungssenat davon auszugehen hatte, dass dem Beschuldigten von einer Rechtsschutzversicherung gültig und aufrecht Versicherungsschutz für das Rechtsmittelverfahren in Form der Beistellung eines Rechtsanwaltes gewährt wird.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2002090003.X01

## Im RIS seit

03.06.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)